



Beschlussvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0074 Status: öffentlich Datum: 25.11.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.12.2016	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung über den Beirat beim Jobcenter

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist zum 01.01.2011 die Verpflichtung begründet worden, bei allen Jobcentern einen örtlichen Beirat zu bilden. Gemäß § 18d Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) berät der Beirat das jeweilige Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat die Bildung und die Besetzung des Beirats für sein Jobcenter durch Satzung geregelt. Im Zuge der laufenden Beiratsarbeit haben sich einige Aspekte der Satzung ergeben, die der Optimierung bedürfen:

- Die Satzung sieht in § 3 Abs. 1 Satz 2 eine Berufung der Beiratsmitglieder durch den Kreistag vor. Diese Regelung hat sich nicht bewährt. Denn z. B. in den Fällen, in denen ein Beiratsmitglied ausgeschieden ist und dessen Nachfolge in der entsendenden Organisation bereits feststand, konnte diese nachfolgende Person nicht im Beirat mitarbeiten, wenn sie nicht zuvor schon als Vertretung – ebenfalls vom Kreistag – berufen worden war. Im Beirat musste bis zur Entscheidung des Kreistages folglich mit der berufenen Vertretung gearbeitet werden, obwohl die von der jeweiligen Organisation eigentlich für die künftige Beiratsarbeit primär vorgesehene Person schon bereit stand.

Mit Rücksicht darauf, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) ohnehin nicht regeln kann, ob eine Organisation und wen eine Organisation in den Beirat entsendet, erscheint es daher sachgerecht und ausreichend, wenn die Feststellung der Mitgliedschaft im Beirat auf Vorschlag der entsendenden Organisationen durch den Landrat vorgenommen wird.

- In § 3 Abs. 2 ist ein Vertreter / eine Vertreterin aus dem Ausschuss für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) als eines der Mitglieder des örtlichen Beirats vorgesehen. Diese Regelung bedarf schon mit Blick auf die für die laufende Wahlperiode anders erfolgte Ausschussbildung einer Änderung. Insoweit genügt eine Regelung, die

vorsieht, dass ein Vertreter / eine Vertreterin des Kreistages zum Mitglied des Beirats bestimmt wird, die / der von diesem in den Beirat berufen wird.

- In § 3 Abs. 2 kann die Bezeichnung Landvolk durch die Bezeichnung Landwirtschaftskammer ersetzt werden.
- Angesichts der Tatsache, dass der Beirat gemäß § 18d SGB II einerseits dauerhaft einzurichten ist und der Landkreis Rotenburg (Wümme) andererseits – wie oben dargestellt – ohnehin nicht regeln kann, ob eine Organisation und wen eine Organisation in den Beirat entsendet, bedarf es auch keiner Regelung zur regelmäßigen Neuberufung von Beiratsmitgliedern in einem mehrjährigen Rhythmus, wie § 3 Abs. 7 der Satzung dies vorsieht. Die Regelung ist einer kontinuierlichen Beiratsarbeit eher hinderlich und kann daher entfallen.
- § 4 Abs. 2 der Satzung sieht bisher vor, die Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Zugleich ist in Abs. 3 eine Frist von 21 Tagen für die schriftliche Einreichung von Vorschlägen für die Tagesordnung geregelt. Diese Regelung hat sich nicht bewährt. So ist die Möglichkeit einer schriftlichen Anmeldung von Tagesordnungspunkten im Rahmen der bisherigen Beiratsarbeit nie genutzt worden, sondern die Tagesordnung konnte stets im Rahmen der Regelungen des Abs. 2 flexibel in Absprache mit der/m Vorsitzenden erstellt werden, ohne dass Beratungsaspekte dabei außer Acht geblieben wären. Themenvorschläge ergaben sich zudem häufig im Laufe der Beiratssitzung und wurden dann für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung genommen. Die Verfahrensregelung in § 4 Abs. 3 ist damit nicht nötig bzw. bei evtl. kurzfristigen Beratungsgegenständen hinderlich und kann folglich entfallen.
- Die Ergebnisprotokolle der Beiratssitzungen sind gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung dem Ausschuss für das Jobcenter zu übersenden. Künftig soll das genehmigte Protokoll den Mitgliedern des Kreistages zur Information und Kenntnisnahme auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Der beigelegte Entwurf einer Änderungssatzung trägt den oben geschilderten Erkenntnissen und Erfahrungen Rechnung und erleichtert die Beiratsarbeit und ihre Verwaltung.

Beschlussvorschlag:

Die der Vorlage im Entwurf angefügte 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Luttmann